



Republikanisch. Sozial. Demokratisch



70 Jahre Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen



Republikanisch. Sozial. Demokratisch

70 Jahre Landesverfassung der
Freien Hansestadt Bremen

Festakt am 21. Oktober 2017
in der Bremischen Bürgerschaft



Bürgerchafts-
präsident
Christian
Weber

Bremen feiert. Wir hier drinnen 70 Jahre Landesverfassung, die Menschen draußen den 982. Freimarkt. Wir feiern gemeinsam, denn beide Ereignisse sind nicht nur typisch bremisch, sondern sie haben durchaus miteinander zu tun. Im Oktober 1035 verlieh Kaiser Konrad II dem bremischen Erzbischof die »Jahrmarkt-Gerechtigkeit«. Damit durfte die Stadt zweimal jährlich Markt abhalten; ohne jede Beschränkung konnten Krämer und fremde Händler nun ihre Waren feilbieten und verkaufen. Damit war ein hohes Maß an Freiheit gewonnen.

Das Freimarktprivileg bedeutet, dass sich der Warenaustausch zu bestimmten Zeitpunkten belebte, aber mehr noch, dass die nach Bremen ziehenden Händler und Reisenden unter einen besonderen Schutz gestellt wurden. Wenn Sie so wollen ein Fremdengebot und aufkommende Gastlichkeit der ersten Stunde gegenüber Neuankömmlingen. Das waren Anfänge einer Offenheit, ja Weltoffenheit und Toleranz, die in unserer Verfassung von 1947 nun elementar sind. Denn darin heißt es, dass die Er-

ziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben eigener und fremder Völker befähigen soll. Vom Grundsatz der Duldsamkeit ist die Rede.

Natürlich hatten die Schöpfer unserer Verfassung um Bürgermeister Theodor Spitta noch nicht die große Zahl von zugewanderten Menschen anderer Kulturkreise vor Augen, auch wenn sie die kriegsbedingt Vertriebenen um sich sahen. Doch damals wie heute handeln die Bürgerinnen und Bürger durchaus im Geiste der Verfassung, wenn sie in ihren Stadtgrenzen, in ihrem Land den Dialog mit dem Anderen, mit dem Andersartigen, mit dem Zugezogenen suchen und pflegen. Freie Hansestadt Bremen ist Tradition und Verpflichtung. Der historische Status »Frei« besagt, dass diese Freiheit von den Bürgerinnen und Bürgern begründet und ausgeformt wird, sozusagen Willensbildung »von unten«, die unserem heutigen Demokratieprinzip am nächsten kommt.

Als im Frühjahr 1946 die erste, von den Alliierten ernannte Bürgerchaft zu ihrer Sitzung zusammenkam, legte der Senat eine Liste mit den dringendsten und wichtigsten Problemen im Nachkriegs-Bremen vor. An erster Stelle stand der Aufbau eines neuen Rechtszustandes, verankert in der demokratischen Verfassung. Die Bremer Landesverfassung trat am 21. Oktober 1947 – anderthalb Jahre vor dem Grundgesetz – in Kraft. Die Abgeordneten der Bremischen Bürgerchaft, die diese Verfassung fünf Wochen zuvor beschlossen hatten, und die Bremer Bürgerinnen und Bürger, die sie per Volksabstimmung annahmen, standen noch ganz unter dem Eindruck des menschenverachtenden Nazi-Regimes.

Der Schreckensherrschaft wollten sie eine Zivilgesellschaft als Leitbild entgegenstellen, was bereits in der Präambel deutlich zum Ausdruck kommt. Die Bevölkerung sei willens, heißt es dort, »eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt und allen Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird«. Man setzte auf ein System der individuellen Freiheit. Aber: Aus dem Freiheitsrecht des Einzelnen sollte zugleich eine Verantwortung gegenüber dem Gemeinwesen erwachsen. Die Bremer Verfassung kennt nämlich auch Pflichten, weil sich ihr Menschenbild an den mündigen Staatsbürger, der mündigen Staatsbürgerin orientiert.

Verfassung und Landesidentität

Unsere Verfassung entwickelte sich als Dokument der sozialen Demokratie – mit der Botschaft, die Gesellschaft zusammenzuhalten. Soziale Gerechtigkeit und Solidarität

Garant der Freiheit

sind das Bindemittel. Es geht um einen verträglichen und fairen Ausgleich zwischen Kapital und Arbeit. Und in diesem Sinne handelten die bremischen Vertreter in der Entstehungsphase des deutschen Grundgesetzes. Natürlich hatten sie die Interessen des Landes vor Augen, die Selbstständigkeit des Städtestaats im Blick. Sie achteten aber mindestens ebenso stark auf die Bedürfnisse der bremischen Bevölkerung. Dass sich die Betonung des Sozialen, was den Schutz vor Ausbeutung ebenso beinhaltet wie das gleiche Recht auf Bildung, wie ein roter Faden durch unsere Verfassung zieht, darauf können wir bis heute stolz sein – stolz auch, dass diese bremische Note vom Staatsgerichtshof gehegt und gepflegt wird. Das frühe Sozialstaatsmodell bleibt nämlich ein verfassungspolitischer Dauerauftrag, der gerade in Zeiten der Globalisierung und Flüchtlingsbewegungen an Aktualität gewinnt. Die Bremische Bürgerschaft hat es auch bei allen Novellierungen der Landesverfassung – seit 1947 waren es 29 – abgelehnt, diese Bestimmungen aufzuheben und womöglich einer falsch verstandenen »Modernisierung« zu gehorchen. Die Verfassung ist von unschätzbarem Wert für unsere Bürgerinnen und Bürger. Darin steckt unsere Landesidentität. Wir sollten uns häufiger auf sie besinnen. Das sage ich auch deshalb, weil wir in einem Europa leben, in dem Rechtsstaat und damit auch die Demokratie nicht durchgängig in bester Verfassung sind!

Die Süddeutsche Zeitung hat die Bayerische Verfassung, die etwas älter ist als unsere, als einen »staatlichen Liebesbrief« beschrieben. Das finde ich ganz apart. Im nicht ganz so überschwänglichen Bremen will ich es mal so formulieren: Aus Liebe zur Demokratie muss man hin und wieder unsere Landesverfassung in die Hand nehmen, die wir so handlich und sorgsam gestaltet haben wie ein Werk aus der Manesse Bibliothek für Weltliteratur – fast so schön jedenfalls. Gewiss, man braucht Zeit, man muss nicht jeden Satz mögen, aber man sollte doch Sympathie der aufklärerischen und wegweisenden Wirkung entgegenbringen. Wie ist es denn in einer guten, in einer liebenden Beziehung? Man möchte und muss verstehen und verstanden werden.

Gute demokratische Verfassungen sind nicht statisch, sondern atmen; sie passen sich der Umwelt, den politischen Verhältnissen, dem Wechsel der Generationen an. Die Gesetzgebung endet nicht. Beispielsweise erforderte die Europäisierung unserer Rechtsordnung auch neue Antworten für die Stellung der Landesparlamente im Stufenbau der Gesetzgebung. Mit dem neu gefassten Artikel 79 steuert die Landesverfassung der Gefahr einer parlamentarisch unkontrollierten Übermacht der Regierung entgegen. Und auf das steigende Bedürfnis der Menschen nach mehr Teilhabe reagiert unser oberstes Regelwerk mit einer Stärkung der direkten Demokratie. Anders als das Grundgesetz traut die Landesverfassung den Bremerinnen und Bremern einiges zu – über Volksbegehren und Volksentscheide zum Beispiel. Nach bayerischem Wortgebrauch würde es heißen: Die Bremer Verfassung liebt ihr Volk.

Die Bremer Verfassung ist durch soziale, liberale und christliche Werte geprägt. Sie stehen für Rot, Gelb, Schwarz, für demokratische Parteien mit einer wechselvollen, großen Geschichte. Grün, mit Verlaub, war in den Verfassungsanfängen noch nicht im Bewusstsein; die ökologische Komponente ist aber mittlerweile Verfassungsrealität. Die Farbe Braun allerdings, die wollten unsere Verfassungsgeber ein für allemal überwinden. Und löschen, endgültig. Hier setzt die Landesverfassung eindeutig Grenzen des politisch Machbaren und Zumutbaren in der Demokratie. Daher müssen wir alle sehr kritisch und sorgsam mit den demokratisch gewählten, rechtspopulistischen Vertretern und deren Wählerschaft umgehen. Dies ist unsere dringliche Aufgabe in allen Gesellschaftsbereichen – nicht nur in der Politik. Ich möchte an dieser Stelle auf eine Mahnung unseres Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier zum Tag der deutschen Einheit verweisen: »Nicht alle, die sich abwenden, sind deshalb gleich Feinde der Demokratie. Aber sie alle fehlen der Demokratie.«

Im Herbst vergangenen Jahres haben wir an dieser Stelle an 70 Jahre Bremische Bürgerschaft nach dem Krieg erinnert und das Ereignis gewürdigt. Die Abgeordneten dieses Hauses verständigten sich fraktionsübergreifend und einmütig auf eine öffentliche Erklärung, die ich bemerkenswert finde und auf die wir auch ein wenig stolz sein dürfen. Eine Passage daraus möchte ich zitieren: »Die Bremerinnen und Bremer haben mit ihrer fortschrittlichen Landesverfassung die Lehren aus ihrer dunklen jüngeren Geschichte gezogen und haben den Weg zu Frieden und Gerechtigkeit konsequent verfolgt. Wir Abgeordnete wollen mit ihnen daran mitwirken, dass sich nach dem vereinten Deutschland auch die Hoffnung auf ein eng zusammengewachsenes Europa in Frieden, Vielfalt und gegenseitigem Verständnis erfüllt.« Ich erwähnte bereits die freiheitliche Willensbildung von unten; das was in Bremen historisch gewachsen ist, scheint auch für die europäische Entwicklung zunehmend an Bedeutung zu gewinnen – das staatlich verfasste Handeln und Leben regional und damit nah an den Menschen zu definieren. Vergessen wir nicht, die Verfassung ist der Garant unserer Freiheit, und mit ihr haben wir unsere Eigenstaatlichkeit bewirkt. Das ist Verpflichtung, sie auch in Zukunft zu gestalten und zu sichern.

Christian Weber ist Präsident der Bremischen Bürgerschaft



Bürgermeister
Dr. Carsten
Sieling

Wir sind hier heute zusammengekommen, um im Rahmen einer Festveranstaltung das 70 jährige Bestehen der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen zu begehen. Vor siebzig Jahren war nicht zu erahnen, was aus dem in Trümmern liegenden Land Bremen werden würde und welche Entwicklung es nehmen wird. Dieses Jubiläum bietet Anlass, um sich, nach dem Untergang des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, kurz die damalige Situation in Erinnerung zu rufen.

Bremen wurde am 21. Januar 1947 durch Proklamation von der britischen der amerikanischen Besatzungszone zugewiesen und unterstand fortan als »amerikanische Enklave« der amerikanischen Militärregierung. Schon am 24. Januar 1947 informierte die US-Militärregierung über ihre Verfassungspläne und erließ bereits am 11. Februar eine Direktive, nach der ihr ein Verfassungsentwurf zum 1. Juli zur Genehmigung vorzulegen war, der sich innerhalb der bereits am 30. September 1946 für die amerikanischen Besatzungszonen erlassenen Direktive bewegte:

»In die Verfassung war die Demokratie als besonderes Ziel zu verankern. Alle politische Macht muss vom Volk ausgehen und von ihm kontrolliert werden. In regelmäßigen Wahlen konkurrieren demokratisch orientierte Parteien. Den Menschen werden Grundrechte garantiert. Das Gesetz schützt den Einzelnen vor mutwilliger und willkürlicher Ausübung der Regierungsgewalt. Presse und Rundfunk sind frei. Die Justiz ist unabhängig.«

Nach dem Scheitern der Weimarer Verfassung und die Schrecken des Nationalsozialismus noch deutlich vor Augen, wurden mit diesen Vorgaben die richtigen Lehren und Konsequenzen gezogen. Denn wir können heute feststellen, dass sieben Jahrzehnte Landesverfassung auch sieben Jahrzehnte Frieden, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand bedeuten. Die Ausgestaltung der Grund- und Menschenrechte, die Verankerung der demokratischen Rechte und dass das Parlament die Gesetze beschließen muss, auf deren Grundlage der Staat seine Gewalt ausübt, stellen die Mindestanforderungen an eine Verfassung dar.

Grundlage für neue politische Kultur

Zur Erarbeitung der Landesverfassung wurde eine Verfassungsdeputation eingerichtet: Seitens des Senats gehörten ihr unter anderen der Verfassungssenator und Bürgermeister Spitta als Vorsitzender und 15 Mitglieder (SPD, KPD, CDU, Bremer Demokratischen Volkspartei und FDP) der Bürgerschaft an, die diese im März 1947 wählte. Bereits am 15. September 1947 stimmten die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft der von der Verfassungsdeputation vorgelegten Landesverfassung zu, und die Mehrheit der Bremer Bürger stimmte am 12. Oktober 1947 innerhalb eines Volksentscheids der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen zu. Stimmberechtigt waren 338011 Personen, von denen sich 228720 an der Abstimmung beteiligten und 210301 gültige Stimmen abgegeben wurden.

Nachdem der Senat die Verfassung am 21. Oktober 1947 verkündete, trat eine demokratisch legitimierte Landesverfassung nach 12 Jahren nationalsozialistischer Herrschaft einen Tag später im Land Bremen in Kraft. Die Landesverfassung schuf die Grundlage für eine neue politische Kultur und verankerte die Grundwerte wie Rechtsstaatlichkeit, Toleranz, Gleichberechtigung, Meinungs- und Religionsfreiheit. Unser Verfassungsjubiläum ist ein zentraler Punkt und Anlass, eine Zwischenbilanz zu ziehen und einen Ausblick zu wagen. Wir sollten immer daran denken: Unsere Verfassung ist eine Verfassung der Bürgerinnen und Bürger, von ihnen und für sie. Die Landesverfassung blickt auf eine rund eineinhalb Jahre längere Geschichte als das

Grundgesetz zurück und ist ein Dokument, das für alle Menschen im Land Maßstäbe setzt, die Aufgaben für die Legislative, Exekutive und Judikative festlegt und das Verhältnis zum Bund definiert.

Die von den Autorinnen und Autoren der Landesverfassung vor 70 Jahren gefundenen Formulierungen sind oft heute noch erstaunlich aktuell, so wie beim Recht auf Bildung, wo in Artikel 27 Abs. 1 verankert wurde: »Jeder hat nach Maßgabe seiner Begabung das gleiche Recht auf Bildung.« Das bedeutet nichts anderes, als dass Art. 27 BremVerf seinem Wortlaut nach ein einklagbares »Recht auf Bildung« enthält. Es handelt sich nicht um einen Programmsatz oder eine Staatszielbestimmung, sondern um ein soziales Grundrecht.

Teilhabe lohnt sich

Verfassungen sind etwas ganz Besonderes, und die Hürden für eine Änderung wurden deshalb besonders hochgelegt. So haben vor einer Verfassungsänderung drei Lesungen stattzufinden und es ist zwingend ein nichtständiger Ausschuss zu beteiligen. Weiter ist eine zwei Drittel Mehrheit in der Bremischen Bürgerschaft erforderlich. Innerhalb des eben beschriebenen Verfahrens wurde zum Beispiel die Immunitätsregelung des Art. 95 BremLV verändert, da es die Notwendigkeit des Schutzes vor sämtlichen Untersuchungs- beziehungsweise Ermittlungshandlungen, also auch wegen eines Verhaltens außerhalb des Parlaments, nicht mehr bedurfte.

Dieser Schutz greift unter anderem erst bei Verhaftungen oder die körperliche Freiheit beschränkenden Maßnahmen, weil hierdurch die Arbeits- beziehungsweise Handlungsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft berührt wird. Eine weitere Möglichkeit zur Änderung der Landesverfassung besteht mittels eines Volksentscheides (Art. 70 Abs. 1 a) und 1 d) BremLV). Dieser ist möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft eine Verfassungsänderung dem Volksentscheid unterbreitet. Diesen Weg beschritt die Bürgerschaft, um von den Wählern und Wählerinnen am 24. September 2017 die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zur Verlängerung der Wahlperiode zu erhalten.

Die beiden vorgenannten Beispiele zeigen, dass sich eine Verfassung in ständiger Fortentwicklung befindet und gegebenenfalls zu verändern ist beziehungsweise verändert werden muss. Diese Dynamik ist kein Ausdruck von Unvollkommenheit oder Unfertigkeit oder gar ein Provisorium. Vielmehr wird durch Verfassungsänderungen auf einen Wandel in der Gesellschaft reagiert und neue Entwicklungen in Gesellschaft und Forschung berücksichtigt. Die Geschichte unserer Verfassung zeigt unseren Bür-

gerinnen und Bürgern, dass sich demokratische Teilhabe lohnt und dass demokratisches Engagement etwas bewirken kann.

Bürgermeister Dr. Carsten Sieling ist Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

Der Festakt zum Verfassungsjubiläum fand im Plenarsaal statt.





Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erntete viel Beifall für ihren Vortrag.

Ich bedanke mich für die überaus ehrenvolle Aufgabe, die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen 70 Jahre nach ihrer Entstehung im Rahmen eines Festaktes zu würdigen. Es handelt sich um eine bemerkenswerte und bis heute in einigen Aspekten einmalige Verfassung, die 1947 im zerbombten Nachkriegsdeutschland von den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft und den Bürgerinnen und Bürgern mit großer Weitsicht beschlossen wurde. Das zeigt sich allein schon daran, dass es zwar in den letzten 70 Jahren auch Änderungen der bremischen Verfassung gab, aber doch relativ wenige, die sich unter anderem mit einer Stärkung der Freiheitsrechte wie die Durchsetzung der Gleichberechtigung, der Verankerung eines Benachteiligungsverbot, ein eigenes Kindergrundrecht und dem Datenschutz befassten. Weiter musste die Verfassung natürlich an die Europäisierung und an die Föderalismusreform angepasst werden. Blickt man auf die über 50 grundgesetzlichen Änderungen in 68 Jahren, dann erweist sich die heute vor genau 70 Jahren angenommene bremische Verfassung sehr wohl als zukunftsorientiert. Nur am Rande sei bemerkt, dass eine

Anpassung an die Entwicklung in allen anderen Bundesländern in Bremen nicht nachvollzogen wurde: Die Verlängerung der vierjährigen Legislaturperiode auf fünf Jahre.

Republikanisch – sozial – demokratisch: Mit diesen drei Adjektiven sind Kernelemente der bremischen Verfassung umschrieben, die heute aktueller sind denn je. Und leider sind diese Errungenschaften keineswegs so selbstverständlich, wie man eigentlich nach einem Leben über 70 Jahre in einer Demokratie mit verfassungsrechtlich verankerten Grundrechten, die jedes staatliche Handeln binden, einem Verfassungsstaat und einer lebendigen Zivilgesellschaft annehmen sollte. Es war das große Anliegen der Mütter und Väter der bremischen Verfassung 1947, die richtigen Antworten auf die eindeutigen Schwächen der Weimarer Verfassung und ihre Demontage zu geben.

Angesichts der Zerstörungen und des unsäglichen Leids, das die nationalsozialistische Herrschaft über die Menschheit gebracht hatte, machten sich unmittelbar nach dem Ende des 2. Weltkrieges in allen von den westlichen Siegermächten besetzten Zonen verantwortungsbewusste Frauen und Männer daran, nach einer neuen Staatlichkeit für ein zukünftiges, besseres Deutschland zu suchen.

Einer Staatlichkeit, darin war man sich stillschweigend einig, in der, wie der Artikel 1 des vom Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee erstellten Verfassungsentwurfs formuliert, *»... der Mensch nicht um des Staates, sondern der Staat um des Menschen willen da...«* sein sollte.

Einen republikanischen, auf die unmittelbaren Bedürfnisse des Menschen ausgerichteten und insofern sozialen Staat.

Einen Staat, der Garant einer gesellschaftlichen Ordnung sein sollte, in der, wie die Präambel der bremischen Verfassung emphatisch verlangt, *»... die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt und allen Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird.«*

Dieses Versprechen, dieses sozialstaatliche Konzept, das in der Verfassung Bremens besonders mit ihren Grundrechten auf Arbeit (Art. 8) und Wohnraum (Art. 14), auf Bildung nach Maßgabe der jeweiligen Begabung (Art. 27) und des eben schon erwähnten Schutzes vor Ausbeutung besonders akzentuiert ist, findet im Grundgesetz auf der Ebene der Grundrechte lediglich in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14, Abs. 2 GG eine Entsprechung.

Dass der Staat des Grundgesetzes dennoch ein Sozialstaat zu sein beansprucht, ergibt sich aber zweifelsfrei aus den Staatsstrukturprinzipien und Staatszielbestimmungen des Art. 20 GG, in dem sich die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich als *sozialer Rechtsstaat* oder des Art. 28, wo sie sich ausdrücklich als *sozialer Bundesstaat* definiert. Darüber hinausgehende sozialstaatliche Konkretisierungen lassen sich im Grundgesetz allerdings nur noch indirekt, nämlich aus jenen Verfassungsnormen erschließen, die sich mit den Kompetenzverteilungen zwischen Bund und Ländern befassen.

Verfassungsnormen sind die Grundlage einer am sozialen Ausgleich orientierten Politik. Da ist die bremische Verfassung sehr anspruchsvoll. Verfassungsnormen gewähren aber nur in engem Rahmen einklagbare Ansprüche des Einzelnen auf bestimmte soziale Leistungen oder auf eine bestimmte so bezeichnete soziale Politik. Konkrete politische Entscheidungen hängen auch entscheidend von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bundeslandes und den politischen Prioritätensetzungen ab.

Die Zukunft sollte einem sozialpolitisch aktiven Staat gehören

Unter dem Eindruck allgegenwärtiger Not und auf dem Hintergrund der Ruinen- und Trümmerlandschaften in den zerbombten Städten, glaubte man in Bremen zur Bewältigung der unermesslich großen Wiederaufbauerfordernisse für die Zukunft einen sozialpolitisch aktiven Staat, einen Sozialstaat zu brauchen. Jedenfalls war damals kein Nachwächterstaat gefragt, kein Staat also, der am Prinzip des Laissez-faire orientiert, neben dem Schutz des Eigentums allenfalls noch an der Wahrung innerer und äußerer Sicherheit interessiert war.

Andererseits, und das mag vor 70 Jahren vielleicht sogar die wichtigere Weichenstellung gewesen sein, wollte man aber auch keinen übermächtigen, sondern einen in seiner Macht begrenzten Staat, der vor allem davor gefeit war, in Diktatur und Totalitarismus abzugleiten. Wie der Wunsch nach dem Sozialstaat, so entsprang auch dieser Wunsch natürlich den Lehren und Erfahrungen, die man aus dem Scheitern der Weimarer Republik glaubte ableiten zu können.

Zu den Ursachen für das Scheitern der ersten deutschen Republik wurde nämlich nicht zuletzt der Umstand gerechnet, dass mittels der Weimarer Reichsverfassung die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten nicht hätte verhindert werden können. Einer der triftigsten Gründe für diese Schwäche sah und sieht man bis heute in

der Fülle der Macht, die die Weimarer Reichsverfassung unter Umgehung und zu Lasten des demokratisch gewählten Parlaments dem Reichspräsidenten eingeräumt hatte.

Insbesondere in dessen verfassungsrechtlicher Befugnis, nicht nur den Reichstag aufzulösen, sondern auch und vor allem in seiner Ermächtigung im berüchtigten Art. 48 der WRV, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger durch sogenannte Notverordnungen einzuschränken oder gar zu suspendieren.

Das Regieren mittels Notverordnungen, das bereits in den 20iger Jahren keine Ausnahme mehr war, wurde in den Jahren zwischen 1930 und 1933 zum Normalzustand und erreichte mit der sogenannten Reichstagsbrandverordnung vom Februar 1933 den Höhe- und Endpunkt. Mit der, als Reaktion auf den Brand im Berliner Reichstag vom Reichspräsidenten Paul von Hindenburg erlassenen Notverordnung wurden zur *»Bekämpfung kommunistischer Gewalt«* alle Grundrechte außer Kraft gesetzt. Sie erlaubte es der seit wenigen Wochen amtierenden Regierung Adolf Hitlers, die Geschäftsordnung und Zusammensetzung des Reichstages so zu manipulieren, dass das von ihr eingebrachte und später als *Ermächtigungsgesetz* bekannt gewordene Gesetz vom Reichstag verabschiedet werden konnte.

Mit diesem Gesetz wurde die Reichsregierung ermächtigt, Gesetze, ausdrücklich auch solche, die die Verfassung veränderten oder gegen die Verfassung verstießen, ohne Beteiligung des Reichstages zu erlassen. Damit war die normative Grundlage der nationalsozialistischen Diktatur gelegt und das Ende der Demokratie und der ersten deutschen Republik besiegelt.

Das von den Verfassern der Weimarer Verfassung ausdrücklich zum Schutz der Republik, zur Wahrung deren Sicherheit und Ordnung gedachte Notverordnungsrecht hatte letztendlich zu deren Zusammenbruch maßgeblich beigetragen. Man könnte sagen: Die Republik hatte sich zu Tode geschützt. Ich werde darauf am Ende meines Vortrages noch einmal zurückkommen. Das alles war den nach dem Krieg in den Ländern und dem Bund mit Verfassungsarbeiten betrauten Frauen und Männern natürlich nicht nur bekannt und bewusst. Manche hatten es unmittelbar selbst erlebt und waren auf die verschiedensten Weisen in die damaligen Vorgänge eingebunden gewesen. Ja, es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich der eine oder andere dieser Frauen und Männer noch an die skrupellosen Prophezeiungen des Nazi-Oberpropagandisten Joseph Goebbels erinnerte, der bereits 1928, also etliche Jahre vor der Machtergreifung Adolf Hitlers, in seinem Kampfblatt *Der Angriff* geschrieben hatte:

»Wir gehen in den Reichstag hinein, um uns im Waffenarsenal der Demokratie mit deren eigenen Waffen zu versorgen. Wir werden Reichstagsabgeordnete, um die Wei-

marer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahmzulegen. Wenn die Demokratie so dumm ist, uns für diesen Bären dienst Freifahrkarten und Diäten zu geben, so ist das ihre eigene Sache. [...] Wir kommen nicht als Freunde, auch nicht als Neutrale. Wir kommen als Feinde! Wie der Wolf in die Schafherde einbricht, so kommen wir.«

Man hätte es also wissen können, man hätte das kommende Verhängnis vielleicht erahnen können. Denn als Goebbels dies 1928 niederschrieb war man doch, wie zum Beispiel Konrad Adenauer mit 68, Theodor Spitta mit 55, Theodor Heuss mit 44 und Carlo Schmid mit 32 Jahren, in einer Lebensphase hoher geistiger Spannkraft und politischen Urteilsvermögens.

Und so ist zu vermuten, dass das Wissen um das konstitutionelle Versagen von Weimar durchaus auch mit Gefühlen des persönlichen Versagens durchwirkt gewesen ist, als die in den Nachkriegsjahren mit Verfassungsfragen betrauten Gremien mit einer Reihe von Vorschlägen zum zukünftigen Schutz der Verfassungsordnung reagierten. Mit Vorschlägen, die zusammengenommen und soweit sie in die endgültige Fassung des Grundgesetzes eingeflossen sind, oft als das Konzept der *wehrhaften Demokratie* bezeichnet werden.

Vorgeschlagen wurden Instrumente einer demokratischen Verfassungsordnung, die sich selbst gegen ihre Abschaffung sichert und zur Wehr setzt, um jedwede Wiederholung einer Aushöhlung und Beseitigung der verfassungsrechtlichen Grundordnung zu verhindern oder doch zumindest als rechtswidrig und allenfalls als scheinlegal zu entlarven. Neben z. B. der Möglichkeit der Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG) und des Verbots politischer Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG), der Gewährleistung lückenlosen Rechtsschutzes für Jedermann (Art. 19 Abs. 4 GG) und der Einrichtung eines für Individualbeschwerden zugänglichen Bundesverfassungsgerichts (Art. 93 und 94 GG) gehörten dazu zwei außergewöhnliche und bis dahin nie erprobte Maßnahmen, die als *Ewigkeitsgarantie* und als *Wesensgehaltsgarantie* in den rechtspolitischen Jargon eingeflossen sind.

Nur zur Erinnerung: Als *Ewigkeitsgarantie* wird die in Art. 79 Abs. 3 GG enthaltene Bestimmung des Grundgesetzes bezeichnet, die besagt, dass eine Änderung des Grundgesetzes, *durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig (ist).*

Das heißt, dass Grundgesetzänderungen, die das Schutz- und Achtungsgebot der Würde des Menschen gemäß Art. 1 GG oder die Staatsstrukturprinzipien der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Bundesstaatlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit

gemäß Art. 20 GG berühren, mit keiner noch so großen Mehrheit beschlossen werden können, also der Gestaltungsmacht des verfassungsändernden Gesetzgebers entzogen sind.

Als *Wesensgehaltsgarantie* wird die Bestimmung des Art. 19 Abs. 1 und 2 GG bezeichnet, wonach selbst dann, wenn ein Grundrecht nach dem Grundgesetz durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, also unter Gesetzesvorbehalt gewährt ist, das Grundrecht in keinem Falle in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf. Ich werde gleich darauf zurückkommen, wenn ich mich damit beschäftige, ob und inwieweit das speziell mit diesen beiden Elementen des Grundgesetzes zum Ausdruck gebrachte Konzept der wehrhaften Demokratie in verstärkter oder abgeschwächter Form Niederschlag in der Bremer Verfassung gefunden hat.

Landesverfassungen gaben die ethisch-moralische Tonart vor

Lassen Sie mich kurz festhalten: Als das Grundgesetz geschrieben wurde, lagen bereits zahlreiche ausformulierte Länderverfassungen vor. Die Bayerische Verfassung wurde zum Beispiel bereits 1946, noch vor der bremischen Verfassung in Kraft gesetzt. Dass die ersten Nachkriegsverfassungen Verfassungen der Länder gewesen sind, verdankt sich unter anderem dem Umstand, dass sich die Länder, nicht zuletzt auf Druck der an einem starken Föderalismus interessierten Siegermächte, relativ schnell zu verhältnismäßig stabilen politisch-administrativen Größen entwickeln konnten und entwickelt hatten.

Mit Blick auf eine gesamtstaatliche Verfassung, also mit Blick auf die Verfassung einer de facto noch nicht existenten Gesamtstaatsgewalt handelten die Länder damals in einer Art *treuhänderischer Wahrnehmung verfassungsgebender Gewalt* (Hermann von Mangoldt). Oder, wie Andreas Fischer-Lescano sagt, gewissermaßen als *Geschäftsführer ohne Auftrag*, die möglichst viel Substanz der künftigen gesamtstaatlichen Verfassung zu antizipieren suchten.

Die Verfassungsgebung in den Gliedstaaten erfolgte eben immer auch mit Blick und Bezug auf den Gesamtstaat und dessen Verfassungsgebung. Ein Bezug, der natürlich noch dadurch bekräftigt wurde, dass die meisten der an den Verfassungsberatungen teilnehmenden »Verfassungsväter und -mütter« in einer Doppelrolle (dedoublement fonctionnel) als Sachwalter sowohl der Gliedstaaten als auch des Gesamtstaates fungierten.

Die frühen Landesverfassungen spielten also im Parlamentarischen Rat eine durchaus wichtige Rolle. Sie leisteten zugleich eine kaum zu überschätzende Vorarbeit, insofern sie nicht nur das rechtliche, sondern auch das moralische Fundament der avisierten Gesamtstaatlichkeit legten. Sie gaben gewissermaßen die ethisch-moralische Tonart vor, in die sich die im Entstehen begriffene gesamtstaatliche Verfassung hinein komponieren oder arrangieren konnte. Das wird nun nirgendwo deutlicher als in der Präambel zur bremischen Verfassung, die, in der schönen Wortwahl Fischer-Lescanos, »als feierlich voranschreitender Prolog die zentralen Wegweisungen der Bremer Verfassung markiert.«

Ich darf den bemerkenswerten Präambel-Text noch einmal zitieren: »Erschüttert von der Vernichtung, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Missachtung der persönlichen Freiheit und Würde des Menschen in der jahrhundertealten Freien Hansestadt Bremen verursacht hat, sind die Bürger dieses Landes willens, eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt und allen Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird.«

Wahrlich beeindruckende Worte, aus denen »der Impetus der Männer und Frauen spricht, die versuchten, aus den Trümmern ein neues Bremen zu schaffen.« Worte, denen nach Ansicht des Tübinger Rechtslehrers Wolfgang Graf Vitzthum, die »wohl gelungenste ethische Ortsbestimmung« inne wohnt. Sie, die Präambel der Bremer Verfassung, so Vitzthum weiter, »nennt die Nazis beim Namen und bietet keinen Ansatz für spätere Verdrängung. Auch im Übrigen steht sie in der Affirmation wie in der Negation in den historischen Kontinuitäten, ohne vergangenheitshörig zu sein.«

Mit dem erklärten Willen, eine Ordnung zu schaffen, in der neben sozialer Gerechtigkeit und Frieden die Menschlichkeit gepflegt wird, hängt die Präambel der Bremer Verfassung sehr eng mit ihrem Artikel 1 zusammen. Er greift das die angestrebte Ordnung qualifizierende Merkmal der Menschlichkeit auf und bestimmt, dass alle Staatsgewalten, die Legislative, die Exekutive und die Judikative an die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit gebunden sind. Eine Norm, die im Art. 20 Abs. 3 der Bremer Verfassung zusammen mit dem Verbot von Verfassungsänderungen, die die Grundgedanken der allgemeinen Menschenrechte verletzen (Abs. 1), und der Bindung aller Staatsgewalt an die Grundrechte und Grundpflichten (Abs. 2) **als unabänderlich deklariert** ist.

Die Parallelen zwischen einerseits dem Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 der Bremer Verfassung und andererseits dem Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 des Grundgesetz-

zes sind nicht zu verkennen. So wie das Grundgesetz seine Fundamentalnorm des Artikels 1 »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt« im Artikel 79 Abs. 3 als unabänderlich der Ewigkeitsgarantie unterstellt, so erklärt auch die Bremer Verfassung ihre zentrale Norm des Artikels 1 »Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind an die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit gebunden« in ihrem Artikel 20, Abs. 3 als unabänderlich.

Auch noch unter einem zweiten Gesichtspunkt der Wehrhaftigkeit zeigt der Vergleich der Bremer Verfassung mit dem Grundgesetz eine bemerkenswerte Parallelität. Und zwar darf ein Grundrecht, das nach dem Grundgesetz durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, »in keinem Falle in seinem Wesensgehalt angetastet werden.« Diese grundgesetzliche Wesensgehaltsgarantie findet in der Bremer Verfassung insofern eine Parallele, als nach Maßgabe ihres Art. 20 Abs. 1 »Verfassungsänderungen, die die (.....) Grundgedanken der allgemeinen Menschenrechte verletzen, unzulässig (sind)«. Damit **verstärkt** die Bremer Verfassung potenziell das mit dem Konzept der wehrhaften Demokratie im Grundgesetz errichtete Bollwerk gegen schleichende Gefährdungen der in Anlehnung an das Bundesverfassungsgericht so bezeichneten *freiheitlichen demokratischen Grundordnung*.

Lassen Sie mich kurz darauf eingehen, was das für das Verhältnis der Landesverfassung zum Grundgesetz, für die Rechtskraft der insofern ko-existierenden landesverfassungsrechtlichen und bundesverfassungsrechtlichen Normen und Regelungen bedeutet. Denn es gilt ja der lapidare Satz nach Artikel 31 des Grundgesetzes, dass »Bundesrecht Landesrecht bricht«. Die undifferenzierte Anwendung dieses Grundsatzes würde jedoch evidenterweise dazu führen, dass das Landesrecht, auch das Landesverfassungsrecht zu einer Residualrechtskategorie verkäme und allenfalls jene Lücken besetzen könnte, die der Bundesgesetzgeber aus welchen Gründen auch immer unbesetzt gelassen hat.

Die Bremer Verfassung dient unmittelbar der demokratischen Wehrhaftigkeit

Der damit einhergehende Verlust an rechtlicher Eigenständigkeit und Gestaltungsmacht der Länder würde allerdings deren Eigenstaatlichkeit ganz grundsätzlich in Frage stellen, was wiederum der im Artikel 20 des Grundgesetzes enthaltenen Forderung nach Bundesstaatlichkeit Deutschlands krass widerspräche. Schon deshalb, so hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, »muss kein Land eine Amputation

von Staatsfundamentalnormen durch den Gesamtstaat binnehmen mit der Folge, dass seine Verfassung in Wahrheit ein Verfassungstorso wird.» Weshalb denn auch in einer der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Grundgesetzes, nämlich im Artikel 142 GG bestimmt ist, dass »ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft (bleiben), als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.«

Die danach für die Geltung und Weitergeltung von Landesgrundrechten vom Grundgesetz verlangte *Übereinstimmung* mit den Bundesgrundrechten, darin sind sich das Bundesverfassungsgericht mit der überwiegenden Meinung der Rechtswissenschaft einig, kann jedoch weder Wortgleichheit noch Einheitlichkeit bedeuten. Nicht nur inhaltsgleiche, sondern auch weitergehenden Schutz und sogar geringeren Schutz als die Grundrechte des GG gewährende Landesgrundrechte bleiben nach Verfassungsexperten in Kraft.

Das alles heißt, dass etwa durch die Formulierung neuer, dem Grundgesetz unbekannter landesverfassungsrechtliche Grundrechte oder durch die Erweiterung des Schutzbereichs bekannter Grundrechte oder der Einschränkung der staatlichen Befugnisse, in diese einzugreifen, über das Bundesrecht hinausgehender Schutz unserer Grundrechte gewährleistet werden kann. Dies gilt zum Beispiel auch für die hier in den Blick genommene Ewigkeits- und Wesensgehaltsgarantien der Bremer Verfassung.

Denn im Gegensatz zum Art. 1 Abs. 1 GG, dessen Interpretation zwischen Wertproklamation und Grundrecht changiert, ist der Art. 1 der Bremer Verfassung »*ausdrücklich als Grundrecht konzipiert und geht in seiner weiten Fassung über das Grundgesetz hinaus*« (Fischer-Lescano). Da anders als Art. 19 GG der Art. 1 der bremischen Verfassung nicht nur den einfachen, sondern auch den verfassungsändernden Gesetzgeber verpflichtet, den Schutzbereich des Grundrechts ausweitet und die Anforderungen an seine Einschränkung erhöht und somit insgesamt den grundrechtlichen Schutz im Vergleich zum Grundgesetz intensiviert, bleibt die Norm auch nach Erlass des Grundgesetzes in Kraft und erfüllt die Vorgaben des Homogenitätsgebots nach Art. 28 Abs. 1 GG.

Ähnliches gilt für die Ewigkeitsgarantie der Bremer Verfassung. Durch das Verbot von Verfassungsänderungen, die die »*Grundgedanken der allgemeinen Menschenrechte verletzen*« (Art. 20 Abs. 1) und durch die unabänderliche Bindung der »*Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung an die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit (Art. 1) und an die Grundrechte (Art 20 Abs, 1)* geht auch hier die Bremer Verfassung über den Grundrechtsschutz des Grundgesetzes hinaus.

Die heute 70 Jahre alte Bremer Verfassung braucht sowohl unter dem oft diskutierten Aspekt ihrer Sozialstaatlichkeit, als auch unter dem ihrer Wehrhaftigkeit Vergleiche mit dem Grundgesetz nicht zu scheuen. Anders als die außergewöhnliche Inkorporation der sozialen Grundrechte auf Arbeit, Wohnraum und Bildung in die Bremer Verfassung zunächst erwarten lässt, womit ja die Schutzfunktion der Grundrechte akzentuiert wird, aktivieren zentrale Normen der Bremer Verfassung die Abwehrfunktion der Grundrechte und dienen damit unmittelbar der demokratischen Wehrhaftigkeit. Mit den in der Präambel und in den Artikeln 1 und 20 der Bremer Verfassung niedergelegten Normen dürfte die Bremer Verfassung sogar **wegweisend** zur Entwicklung jener Kernstücke demokratischer Wehrhaftigkeit beigetragen haben, die wir heute Ewigkeits- und Wesensgehaltsgarantie nennen.

Es sind insbesondere diese Normen der Bremer Verfassung, die in ihrem Zusammenspiel potenziell den Schutzbereich der Grundrechte erweitern und gleichzeitig die Einschränkung der Grundrechte reduzieren und somit insgesamt den Grundrechtsschutz gegenüber dem des Grundgesetzes intensivieren. Angesichts dieser Konstellation, dass landesverfassungsrechtliche Grundrechte einen höheren Grundrechtsschutz als das Bundesrecht gewährleisten, worin nach Fischer-Lescano eine der wesentlichen Funktionen von Landesgrundrechten gesehen wird, kann keinerlei Zweifel an der selbständigen Rechts- und Bestandskraft dieser Normen bestehen.

Allerdings wird in der Literatur fast einhellig die Meinung vertreten, dass weder die Rechtspolitik noch die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung die in den landesverfassungsrechtlichen Garantien angelegten Potenziale und Differenzierungschancen hinreichend genutzt haben. Für diesen sowohl unter föderalistischem als auch unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt bedauerlichen Befund werden im Wesentlichen in ihrer Wirkungsweise unterschiedliche Ursachen angeführt.

Eine der Ursachen dafür, dass der einschlägigen Literatur zufolge den Ländern der kardinale Bereich der Grundrechtsfortbildung zu entgleiten droht, wird neben den bis in die Gegenwart hineinreichenden und immer noch nicht vollständig beseitigten Unklarheiten bezüglich des Verhältnisses von Bundes- und Landesverfassungsrecht vor allem darin gesehen, dass die »selbstunitarisierende« (Fischer-Lescano) Übernahme bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen und Positionen eigenständige Akzentuierungen auf Landesebene weitgehend verhindert hat.

Das lässt sich aber nicht von der bremischen Verfassung behaupten. Im Gegenteil: Man hat sich in Bremen dieser Haltung widersetzt. Lassen Sie mich das anhand von zwei Beispielen begründen. Da ist einmal die Umsetzung der Gesetzgebung zur elektronischen Wohnraumüberwachung. In die bremische Verfassung wurden nicht die

in Art. 13 Abs. 7 GG weiteren Einschränkungsmöglichkeiten der Unverletzlichkeit der Wohnung übernommen, insbesondere auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in der Wohnung geführten Gespräche heimlich aufzuzeichnen. Die Beschränkung der Eingriffsmöglichkeiten durch Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BremVerf ist grundrechtsfreundlicher und nach meiner Einschätzung eine Verschärfung mit Blick auf die grundgesetzlichen Regelungen (Art. 142) auch nicht zwingend geboten.

Ein zweites Beispiel ist Art. 12 Brem. Verf. Er ist ein Unikat. In Art. 12 Abs. 1 heißt es kurz und schnörkellos, dass » der Mensch höher steht als Technik und Maschine«. 1947 in die Bremer Verfassung aufgenommen, konkretisiert diese Formulierung die Achtung der Menschenwürde, die Selbstbestimmung und Autonomie des Einzelnen auch gegenüber technologischen Entwicklungen. Wie vorausschauend die Verfassungsformulierungen 1947 waren, zeigt sich besonders angesichts der damals nicht vorhersehbaren Digitalisierung, die alle Lebensbereiche durchdringende technische Entwicklung. Die mit dem Begriff Künstliche Intelligenz bezeichneten Elemente haben das Potenzial, das Verhältnis zwischen Mensch und Maschine, zwischen Mensch und Technik nachhaltig zu verändern. Sprachassistenten, Pflegeroboter und Drohnen können sich zu mehr als zu Dienstleistern für Menschen entwickeln. Sogar die Erfinder und Förderer dieser Technologie, so unter anderem Elton Musk und Jaron Lanier, der Erfinder der virtuellen Realität, warnen inzwischen davor, nicht den Zeitpunkt der möglichen Dominanz der Künstlichen Intelligenz zu verpassen und rechtzeitig vorher einen Stopp einzulegen, wie immer das auch technisch gemacht werden kann.

Sie fordern das, was auch mit Art. 12 Abs. 1 der bremischen Verfassung zum Ausdruck gebracht werden soll: einen ethischen Humanismus, digitale Werte, die sich an der Menschenwürde des Einzelnen orientieren. Technik muss dem Menschen dienen und darf sie nicht bevormunden. Das gilt für weitreichende staatliche Überwachungsmaßnahmen genauso wie für die datenmäßige Ausforschung des Einzelnen in unglaublichem Ausmaß durch private Konzerne. Nur inhaltlich konsequent sind die weiteren konkreten Regelungen zum Datenschutz, die auch in ihrer Formulierung einzigartig sind. Es wird zwar nicht ausdrücklich die Drittwirkung der Grundrechte erklärt, aber ein Schritt in die Richtung mit der Regelung getan, dass der Schutz der personenbezogenen Daten auch dann außerhalb des öffentlichen Bereichs zu gewährleisten ist, wenn Stellen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die bremische Verfassung enthält Freiheitsrechte als subjektive Anspruchsrechte, als objektive Wertordnung, die jedes staatliche Handeln bindet genauso wie die Verpflichtung des Staates, bei seinen Aufgaben der Achtung der Grundrechte gerecht zu werden.

Verfassungspatriotismus als Bildungsziel

Gerade aber mit der aufgezeigten Betonung der Abwehrfunktion der Grundrechte gerät auch die Bremer Verfassung, vielleicht noch deutlicher als das Grundgesetz, in einen bemerkenswerten Gegensatz zur heutigen rechtspolitischen Praxis. Einer Praxis nämlich, in der die Wehrhaftigkeit gegen die schleichende Aushöhlung unserer Grundordnung kaum noch in der Abwehr staatlicher Grundrechtseingriffe, sondern im Gegensatz dazu und immer häufiger darin gesehen wird, die verfassungsrechtlichen Hürden für staatliche Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sukzessive abzusenken.

Dass dies hin und wieder mit der Existenz eines verfassungsimmanenten Grundrechts oder gar eines Supergrundrechts auf Sicherheit begründet wird, ist wohl eher einem in die Irre gelaufenen Zeitgeist als einer rechtswissenschaftlichen Einsicht zu verdanken. Mit dem Grundrechtsschutz durch Grundrechtseingriff hat eine Rechtsfigur Hochkonjunktur, mit deren Hilfe die Weimarer Republik einst zu Tode geschützt wurde. Eine Rechtsfigur, aus deren Gefährlichkeit und Versagen in Weimar man eigentlich die Lehren hatte ziehen wollen.

Dieser nicht auf die leichte Schulter zu nehmende Befund verweist darauf, dass eine Verfassung, sei sie noch so gut und noch so wehrhaft, die Demokraten und nicht zuletzt die demokratische Politik nicht von der Aufgabe und Pflicht entbinden kann, die grundrechtswahrenden Potenziale der Verfassung in der politischen Praxis wirklich zur Geltung zu bringen. Es bedarf also nicht nur der Wehrhaftigkeit der verfassten Demokratie, sondern es bedarf der wehrhaften Demokraten.

Wir brauchen Demokraten, die sich bewusst sind, dass allein die Wertbindung der Demokratie, wie sie im Grundgesetz und der bremischen Verfassung als Ewigkeits- und Wesensgehaltsgarantie verankert ist, die formal-demokratische Grundordnung Weimarer Prägung in die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik verwandeln konnte. Wir brauchen Demokraten, die, anders als so manche Regierungschefs auch westlicher Staaten, wissen, dass es diese *freiheitliche demokratische Grundordnung* ist, die die Demokratie davor bewahrt, in eine Despotie der Mehrheit umzuschlagen. Und wir brauchen Demokraten, die ihre Zuneigung zu und ihren Respekt vor dem Staat, in dem sie leben, in einem Patriotismus zum Ausdruck bringen, der sich nicht eines irrationalen, ethnisch-völkischen Nationalismus bedient, sondern auf die rechtsstaatliche, demokratische, sozial- und bundesstaatliche Verfasstheit unseres Gemeinwesens bezogen ist. Kurz: Wir brauchen Verfassungspatrioten.

»Wenn mich die Geburt oder meine freie EntschlieÙung mit einem Staate vereinigen, dessen heilsamen Gesetzen ich mich unterwerfe, Gesetzen, die mir nicht mehr von meiner Freiheit entziehen, als zum Besten des ganzen Staates nötig ist, alsdann nenne ich diesen Staat mein Vaterland.« Es ist der in diesen Sätzen des Philosophen der Berliner Aufklärung namens Thomas Abbt zum Ausdruck kommende Patriotismus, den wir brauchen. Ein Patriotismus, in dem, so der Nestor der deutschen Politologie Dolf Sternberger, »ein ausschließlich politischer, genauer gesagt: ein verfassungspolitischer Vaterlandsbegriff zum reinen Ausdruck kommt, in dem einzig von den Gesetzen des Staates und der Freiheit der Person, nicht aber von Volk und Land die Rede ist«. Dies ist genau jener selbstbewusste Patriotismus, mit dem wir den Problemen mit der Integration von Menschen ausländischer Herkunft, den Problemen des Terrorismus und nicht zuletzt auch den Problemen mit den neuen Nationalismen entgegenzutreten sollten.

Deshalb wäre es ein hehres Ziel der Länder, Verfassungspatriotismus zum zentralen Gegenstand politischer Bildung zu erheben. Wenn und solange wir an gesellschaftlichem Zusammenhalt überhaupt interessiert und nicht bereit sind, eine zunehmende Fragmentierung der Gesellschaft mit allen ihren Konsequenzen in Kauf zu nehmen, bleibt nur die Möglichkeit, einen auf die republikanische, freiheitliche und demokratische Verfassung abstellenden, in den Herzen und Köpfen möglichst aller Bürgerinnen und Bürger verankerten Verfassungspatriotismus zu befördern. Dass dieser Patriotismus als Bildungsziel sehr viel mehr und Substanzielleres ist, als bloÙe Kenntnisse über unsere dokumentierte Verfassung zu vermitteln, liegt auf der Hand.

Verfassungspatriotismus als Bildungsziel ist nicht geschichtslos. Verfassungspatriotismus als Bildungsziel muss die Verfassung mit all ihren freiheitlichen, demokratischen, grundrechtlichen, institutionellen und prozeduralen Implikationen als Ausfluss eines lang dauernden, vor Gefährdungen nach wie vor nicht gefeierten und für Fortentwicklungen offenen politisch-kulturellen Prozesses begreifen und begreiflich machen.

Lassen sie mich mein Plädoyer für den Verfassungspatriotismus mit einem Zitat seines geistigen Urhebers, Dolf Sternberger, beschließen: »Der Zweck der Verfassung«, so sagt Sternberger, »ist die Freiheit. Und Freiheit herrscht in einem Gemeinwesen dann, wenn dieses seinen Angehörigen nicht bloÙ individuelle Freiheit gewährt bis zur Grenze des Gesetzes, sondern wenn es Freiheit selber schafft, bildet, hütet, verteidigt und lehrt.« In diesem Sinne verdient die bremische Verfassung auch 70 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausgiebig belobigt und gefeiert zu werden.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ist Bundesjustizministerin a. D. und FDP-Politikerin.



Festrednerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger schreibt ins Gästebuch der Bremischen Bürgerschaft: »70 Jahre bremische Verfassung bedeuten Auftrag und Verpflichtung. Die Verfassung von Bremen ist vorbildlich und zukunftsorientiert.«



*Anna Markova, Ilgin Ülkeü,
Maika Inoue, Natalia Novikova
und Clovis Michon spielten das
Klarinettenquintett A-Dur von
Wolfgang Amadeus Mozart.*

IMPRESSUM

Bremische Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28195 Bremen,
Telefon: 0421 361-4555, Fax: 0421 361-12432.
geschaeftsstelle@buergerschaft.bremen.de

Herausgegeben von der Bremischen Bürgerschaft,
Redaktion: Horst Monsees
Februar 2018
Gestaltung: *arneolsen.design*

